
Allgemeine Bestimmungen für den Wochenmarkt in Ludwigsburg

§ 1

Die Stadt Ludwigsburg betreibt den Ludwigsburger Wochenmarkt.

§ 2

Platz, Zeit und Öffnungszeiten des Wochenmarktes

1. Der Wochenmarkt findet auf dem Marktplatz Ludwigsburg oder in Ausnahmefällen auf einer anderen von der Stadt Ludwigsburg ausgewiesenen Fläche statt.
2. Markttag sind Dienstag, Donnerstag und Samstag. Ist einer dieser Tage ein gesetzlicher Feiertag, so wird der Markt in der Regel auf den dem Feiertag vorausgehenden Wochentag verlegt. Aus gebotenen Anlass kann die Stadt Ludwigsburg den ersatzlosen Ausfall des Marktes anordnen.
3. Die Wochenmarktverkaufszeiten sind: Dienstag und Donnerstag von 7.00 bis 13.00 Uhr und am Samstag von 7.00 bis 14.00 Uhr (Marktzeit). Die Verkaufszeiten sind einzuhalten.
4. Soweit sich vorübergehend der Markttag, die Öffnungszeiten oder die Marktflächen ändern, wird dieses von der Stadt Ludwigsburg in der Ludwigsburger Kreiszeitung öffentlich bekannt gemacht.

§ 3

Gegenstände des Wochenmarktverkehrs

1. Auf dem Wochenmarkt dürfen nur die in § 67 Abs. 1 Gewerbeordnung festgelegten Gegenstände feilgeboten werden. Dies sind:
 - Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 08.07.93 mit Ausnahme alkoholischer Getränke.
 - Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
 - Rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.
2. Der Handel mit lebenden Kleintieren ist spätestens eine Woche im Voraus der Stadt Ludwigsburg schriftlich anzuzeigen.
3. Pilze dürfen nur angeboten werden, wenn den einzelnen Gebinden entweder ein Zeugnis über den Bezug der Pilze oder eine Tagesbescheinigung über die Pilzschau beigelegt ist.
4. Auch bei den unter § 3 Abs. 1. bis 3. aufgeführten Waren behält sich die Stadt Ludwigsburg eine Ablehnung des Feilbietens solcher Waren oder Warengruppen vor, die den bisherigen Charakter des Ludwigsburger Wochenmarktes entscheidend verändern könnten.
5. Der Verkauf von Imbisswaren und alkoholischer und nicht alkoholischer Getränke ist nur auf Antrag des Standinhabers und ausdrücklicher Zustimmung der Stadt Ludwigsburg möglich. Die Antragstellung muss mindestens 4 Wochen vor dem gewünschten Markttag erfolgen.

§ 4

Zulassung zum Wochenmarkt

Die Marktzulassung kann von der Stadt Ludwigsburg versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn

- Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
- der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht,
- gegen diese Allgemeinen Bestimmungen oder gegen eine aufgrund dieser Bestimmungen ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

Die Stadt Ludwigsburg kann aus sachlichem Grund im Einzelfall den Zutritt befristet oder nicht befristet oder räumlich begrenzt untersagen.

§ 5

Widerruf u. Einschränkung der Wochenmarktzulassung

Die Erlaubnis kann von der Stadt Ludwigsburg widerrufen werden oder eingeschränkt werden, aus Gründen höherer Gewalt oder wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf oder die Einschränkung der Erlaubnis liegt insbesondere vor, wenn eine berechtigte Anforderung des Grundstückseigentümers Stadt Ludwigsburg vorliegt,

- der Standplatz wiederholt nicht genutzt wird,
- der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere Zwecke von der Stadt Ludwigsburg oder berechtigten Dritten benötigt wird,
- trotz Mahnung durch die Stadt Ludwigsburg wiederholt gegen die Allgemeinen Bestimmungen verstoßen wurde,
- nach der jeweils gültigen Preisliste für die Benutzer des Wochenmarktes, fällige Entgelte trotz Aufforderung nicht bezahlt werden.

Wird die Marktzulassung widerrufen, kann die Stadt Ludwigsburg die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 6

Tagespreise / Standplätze / Dauerbeschricker

1. Dienstags und donnerstags 1,00 €/qm, samstags 2,50 €/qm.
2. Auf dem Wochenmarkt dürfen Waren nur von einem von der Stadt Ludwigsburg zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
3. Auf Antrag kann die Zuweisung eines Standplatzes durch die Stadt Ludwigsburg für einen bestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis) oder für einzelne Tage (Tageserlaubnis) erfolgen. Die Standplätze werden nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zugewiesen. Es besteht kein Anspruch auf Standgröße, Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.

4. Die Dauererlaubnis ist schriftlich zu beantragen. Sie gilt jeweils für das laufende Kalenderjahr und kann schriftlich widerrufen werden. Dauerbesucher ist, wer den Ludwigsburger Wochenmarkt an mindestens 60% aller Markttag beschickt. Liegt 8 Wochen vor Ablauf eines Kalenderjahres keine Kündigung vor, verlängert sich die Markterlaubnis. Stellt sich am Ende eines Kalenderjahres heraus, dass die Voraussetzungen für den Status als Dauerbesucher nicht erfüllt wurden, wird der entsprechende Differenzbetrag zu einer Tagesbesuchung nach § 6 Abs. 1 für das komplette Jahr rückwirkend in Rechnung gestellt. Der aktuelle Preis für Dauerbesucher beträgt in Preisgruppe I (Obst, Gemüse) 0,54 €/qm und Markttag und in Preisgruppe II (Fleisch, Käse, Eier, Honig) 0,64 €/qm und Markttag.
5. Soweit ein zugewiesener Standplatz bis 8.00 Uhr nicht oder nur teilweise ausgenutzt wird und der für diesen Standplatz zugelassene Standbetreiber der Stadt Ludwigsburg nicht deutlich zum Erkennen gibt, dass er seinen Standplatz spätestens bis 9.00 Uhr einnimmt, kann die Marktaufsicht Tageserlaubnisse für den betreffenden Standplatz am jeweiligen Markttag erteilen.
6. Die Zulassung zum Wochenmarkt ist nicht übertragbar und kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden.

§ 7

Auf- und Abbau:

1. Warenverkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen höchstens eine Stunde vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt und aufgestellt werden.
2. Warenverkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände müssen spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom Marktplatz entfernt sein und können widrigenfalls auf Kosten des Standinhabers zwangsweise entfernt werden.

§ 8

Verkaufseinrichtungen:

1. Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände erwünscht. Über die Zulassung entscheidet die Stadt Ludwigsburg. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit nur außerhalb der Marktfläche auf den dafür ausgewiesenen Parkflächen – soweit und so lange solche vorhanden sind – abgestellt werden. Der Bodenbelag darf nicht durch Kraft- oder Schmierstoffe verunreinigt werden.
2. Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 Meter sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 Meter gestapelt werden. Der Abstand der Lebensmittel vom Boden muss beim Aufbewahren oder Feilhalten mindestens 45 Zentimeter betragen.
3. Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1 Meter überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 Metern, gemessen ab Straßenebene, haben.
4. Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass der Bodenbelag nicht beschädigt wird. Es ist nicht gestattet, Pfosten oder Verankerungen anzubringen oder Löcher zu graben.
5. Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ein Namensschild im DIN A4 Format mit ausgeschriebenen Vor- und Zunamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die ein Unternehmen führen, haben außerdem ihr Unternehmen in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
6. Das Anbringen von anderen als in § 8 Abs. 5 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem,

üblichem Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.

7. Es sind nur mit Gas betriebene Heizungen zulässig.
8. In den Gängen, Durchfahrten und der Feuergasse darf nichts abgestellt werden.

§ 9

Verhalten auf dem Wochenmarkt:

1. Alle Betreiber am Ludwigsburger Wochenmarkt und deren Beauftragte am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Wochenmarktes die Allgemeinen Bestimmungen, sowie sonstige Anordnungen der Stadt Ludwigsburg zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Verordnung über Preisangaben, das Lebensmittel, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten. Für die Dauer des Wochenmarktes übernimmt der Standinhaber die Haftung und Verkehrssicherungspflicht für sich und sein Personal.
2. Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Die Vorschriften über den Nachbar- und Immissionsschutz sind zu befolgen.
3. Den Beauftragten der Stadt Ludwigsburg ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten.
4. Allen Teilnehmern am Ludwigsburger Wochenmarkt ist es insbesondere untersagt: - Waren im Umhergehen anzubieten, oder lautstark anzupreisen, - Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen, - Tiere auf den Marktplatz zu bringen, ausgenommen Blindenhunde sowie Tiere, die gemäß § 67 Abs. 1 GewO zugelassen und zum Verkauf auf dem Wochenmarkt bestimmt sind, - Motorräder, Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen,

§ 10

Sauberhaltung des Wochenmarktes:

1. Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden. Es dürfen keine Abfälle auf die Wochenmärkte eingebracht werden.
2. Die Standinhaber sind verpflichtet:
 - ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten,
 - dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden,
 - nach Ende des Wochenmarktes Verpackungsmaterial, Markt- abfälle und marktbedingten Kehrort mitzunehmen und den Standplatz besenrein zu hinterlassen. Eine durch die Stadt Ludwigsburg veranlasste Beseitigung nicht mitgenommener Abfälle wird dem Standinhaber / Verursacher in eine Höhe von mindestens 100,00 € in Rechnung gestellt.

§ 11

Haftung:

Die Stadt Ludwigsburg haftet für Schäden auf den Wochenmärkten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Mitarbeiter.